

# Statuten



## Schützengesellschaft Däniken

Anpassungen und Ergänzungen per 18. März 2011

# **Statuten**

## **Schützengesellschaft Däniken**

Die vorliegenden Statuten gelten auch in der weiblichen Form

### **I. Zweck des Vereins**

#### **Art. 1**

Die Schützengesellschaft Däniken, gegründet im Jahre 1867, mit Sitz in Däniken (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern.

Er führt Bundesübungen gem. den Vorschriften des Bundes durch.

Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege guter Kameradschaft.

Der Verein ist Mitglied des

BSV (Bezirksschützenvereins Olten-Gösgen)

SOSV (Solothurner Schiesssportverband)

SSV (Schweizer Schiesssportverband)

Ferner gehört der Verein auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS an.

### **II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag**

#### **Art. 2**

Der Verein besteht aus lizenzierten und nicht lizenzierten Aktivmitgliedern, (Junioren, Jungschützen, Aktive, Veteranen und Senior-Veteranen sowie Ehrenmitgliedern)

Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten sowie der anderen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer, sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Nichtschweizer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Hinweis: Aufnahme als Vereinsmitglied vs. Ausübung der Schiessstätigkeit (vgl. Ausführungsbestimmungen „Ausländerregelung des SSV“).

#### **Art. 3**

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vereinsvorstand erfolgen.

Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Das Rekursrecht der Mitglieder an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 4**

Schiesspflichtige und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübung absolvieren, sind ohne Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübung absolvieren wollen, sind ohne Beitritt zum Verein zugelassen.

Es kann für die Absolvierung der Bundesübung ein angemessener Unkostenbeitrag erhoben werden.

Wer sich nicht den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz fügt, ist der kantonalen Schiesskommission zuhanden der Militärbehörde zu melden.

Die Bundesübungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu geben.

#### **Art. 5**

Mitglieder, die dem Interesse und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, bzw. die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

#### **Art. 6**

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

#### **Art. 7**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes, ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### **III. Organisation**

#### **Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

#### **Art. 9**

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls
4. Entgegennahme der Jahresberichte
  - a. Präsident
  - b. 1. Schützenmeister
  - c. Jungschützenleiter
5. Abnahme der Jahresrechnung
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Genehmigung des Budgets
8. Genehmigung des Jahresprogramms
9. Mutationen
10. Wahlen
  - a. Präsident
  - b. übriger Vorstand
  - c. Rechnungsrevisoren / Fähnrich
11. Ehrungen
12. Revision der Statuten
13. Anträge
14. Verschiedenes

#### **Art. 10**

Ausserordentliche General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Die General- und Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Einberufung mind. 10 Tage vor dem Stattfinden allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde. Die Einladung unter Nennung sämtlicher Traktanden erfolgt auf dem Zirkulationsweg.

#### **Art. 11**

Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

## **Art. 12**

Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmungen und Wahlen geschehen in der Regel durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, in allen andern Fällen stimmt er nicht mit.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr erforderlich.

Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur mit Zustimmung von 2/3 (Zweidrittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gezogen werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst unter Ausnahme des Vorsitzes.

Die Revisoren und der Fähnrich werden für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt.

## **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren**

### **Art. 13**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Aktuar
5. 1.Schützenmeister
6. Jungschützenleiter
7. Munitionsverwalter
8. Materialverwalter
9. Anlagewart
10. Schiessesekretär
11. Beisitzer
12. Fähnrich

Mehrfachfunktionen sind möglich.

**Art. 14**

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Wahl der Delegierten in die übergeordneten Schützenverbände
- b) Aufstellung des Schiessprogrammes
- c) Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- d) Vermögensverwaltung
- e) Festsetzung der Unkostenbeiträge gem. Art. 4
- f) Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung
- g) Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- h) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF. 5000.-

**Art. 15**

Die Detailaufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Pflichtenheften geregelt.

**Art. 16**

Für den Erlass und Aenderungen von Reglementen und Pflichtenheften ist der Vorstand zuständig.

**Art. 17**

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das ihm anvertraute Gut verantwortlich und haftbar.

**Art. 18**

Es werden 2 Revisoren gewählt. Diese sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

**Art. 19**

Der Vorstand regelt die Uebernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

## **V. Finanzielles**

### **Art. 20**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar – 31. Dezember

### **Art. 21**

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

### **Art. 22**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder (inkl. des Vorstandes) besteht nicht. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 23**

Ueber eine allfällige Nachschusspflicht der Mitglieder und deren Beitragshöhe entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

### **Art. 24**

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder 2/3 der Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlich oder ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

### **Art. 25**

Die Vereinsauflösung kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, deren Traktandenliste speziell auf dieses Traktandum hinweist, beantragt werden.

Allfällig verbleibendes Vereinsvermögen (Aktiven und Passiven) ist zu Händen einer neuen Vereinsgründung gleichen Zwecks dem Gemeinderat Däniken, für die Dauer von 10 Jahren, zur Aufbewahrung zu übergeben.

### **Art. 26**

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Sie unterliegen zudem der Genehmigung des Militärdepartementes des Kantons Solothurn. Sie ersetzen die Statuten vom 23. Mai 1990.

Anpassungen und Ergänzungen an die Statuten vom 24. September 2007

Betrifft: Art. 4, Art. 9, Art. 10, Art. 11

Däniken, 18. März 2011

der Präsident  
Kurt Gugger

die Aktuarin  
Janine Kälin